

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfatterer Au“

vom 11. Dezember 1991 (RABl S. 76)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Dungau gelegene Altwassergebiet der Donau mit den angrenzenden Auenbereichen in der Gemeinde Pfatter wird unter der Bezeichnung „Pfatterer Au“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 359 ha) liegt in der Gemeinde Pfatter, Gemarkungen Gmünd und Pfatter, Landkreis Regensburg.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen repräsentativen und charakteristischen Abschnitt der ostbayerischen Donaulandschaft mit seinen Altwasser- und Auenbereichen zu erhalten,

2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu sichern und diese durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zu verbessern,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und in dem Naturraum seltenen Pflanzenarten, insbesondere der Schwimmblatt-, Röhrlicht-, und Verlandungsgesellschaften der Weichholzaue und Auwiesengesellschaften sowie die alluvialen Magerragen zu schützen bzw. neu zu entwickeln,
4. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Vogelarten die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
5. ein überregional bedeutsames Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten, insbesondere für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel zu sichern, Störungen von deren Rast- und Brutgebieten fernzuhalten, um damit einen wichtigen Stützpunkt im internationalen Netz von Rückzugsgebieten für die Vogelwelt aufrecht zu erhalten,
6. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu bewahren,
7. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

- ..2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- ..3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- ..4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Altwasserbereiche einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen, insbesondere Grünlandflächen zu entwässern, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
7. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzanpflanzungen vorzunehmen,
8. Rodungen vorzunehmen, Einzelgehölze, Einzelbäume oder Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
9. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, insbesondere Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen, Uferröhrichte zu beseitigen oder zu mähen,

12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. das Gebiet zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene Anlagen zu errichten,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

- ..1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. zu baden,

6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren; dies gilt nicht für die bei der Berufsfischerei benötigten Boote,
7. Hunde, ausgenommen Jagd- oder Hütehunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5, frei laufen zu lassen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 - ..1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, in der bisherigen Art. Die bisher als Acker genutzten Flächen sind in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 gekennzeichnet. Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
 - ..2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich ausschließlich auf die Bestandsumwandlung der vorhandenen Pappelanpflanzungen in naturnahe und gebiettypische Weichholzaubenbestände oder das gelegentliche Zurückschneiden einzelner Weiden oder Kopfulmen beschränkt sowie die plenterartige Nutzung vorhandener Bruchwaldbestände; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
 - ..3. a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane; die Jagd auf anderes Federwild vom 01. November bis 15. März; verboten bleibt die Jagd mit Fallen,

- b) Aufgaben des Jagdschutzes; verboten bleibt jedoch die Federwildfütterung in den Gewässern; in den Uferabschnitten, die im üblichen Schwankungsbereich des Wasserspiegels liegen, ist sie nur an den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 gekennzeichneten Stellen zulässig,
 - c) Maßnahmen der Bisambekämpfung,
 - d) das Erlegen von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher, soweit dies durch eine auf Grund des § 20 g Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erlassene Verordnung abweichend von § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet ist,
- ..4. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei und die Aufgaben des Fischereischutzes im gesamten Schutzgebiet ohne besondere Beschränkungen sowie die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei,
- a) ganzjährig in den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 entsprechend gekennzeichneten Gewässerabschnitten,
 - b) in der Zeit vom 01. Juli bis 20. März vom Donauufer aus in den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 entsprechend gekennzeichneten Abschnitten,
- ..5. die extensive Schafbeweidung vom 01. Juli bis 20. März sowie der zügige Durchtrieb auf den Deichen vom 01. Juli bis zum 10. April des folgenden Jahres,
- ..6. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht sowie die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundeswasserstraße Donau als Verkehrsweg, soweit diese Maßnahmen von der zuständigen Verwaltungsbehörde planfestgestellt werden.
- ..7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Deichen im gesetzlich zulässigen Umfang und die Durchführung notwendiger Unterhaltungs-

und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungstrassen oder Fernmeldeanlagen sowie an dem Regenrückhaltebecken der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage,

..8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regensburg erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,

10. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Obstbaumbestandes auf Fl.Nr. 2471/3 mit dem Ziel des Erhalts von Hochstammkulturen.

(2) Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 an Fließgewässern sind im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Alle übrigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bedürfen des Einvernehmens durch die höhere Naturschutzbehörde.

§ 6

Befreiung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 11. Dezember 1991
Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident